

**Sitzungsvorlage Nr. IX/183
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

19.03.2015

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2015 auf Bildung von angemessenen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

FB/Az.: IV/656.22

Produkt: 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Bezug: Rat, 05.03.2015, TOP 6 ö.S., SV IX/180

Finanzierung

Höhe der Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Da die Bildung von Rückstellungen in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gesetzlich geregelt ist, bedarf es hierzu keines ausdrücklichen Ratsbeschlusses.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

In der Sitzung des Rates am 05.03.2015 wurde der als **Anlage I** beigefügte Antrag der SPD-Fraktion auf Bildung von angemessenen Rückstellungen für Instandhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Beratung an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

Im vorgenannten Schreiben beantragt die SPD, dass der Rat der Gemeinde Rosendahl folgenden Beschluss fassen möge:

„Für unterlassene Instandhaltung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Wegen und Plätzen werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Wird die Instandhaltung an dieser Anlage durchgeführt oder wird diese Anlage entwidmet, werden diese Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Wird stattdessen eine Maßnahme nach § 1 der Straßenbaubeitragsatzung durchgeführt, werden diese Rückstellungen aufgelöst und vom umlagefähigen Aufwand abgesetzt.“

II. Stellungnahme des Fachbereiches IV – Planen und Bauen –:

Zum Antrag ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass eine unterlassene Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Rosendahl weder auf bestimmte Anlagen bezogen, noch generalisierend angenommen werden kann.

In jedem Haushaltsjahr werden Mittel für laufende Unterhaltung von gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen bereitgestellt und auch entsprechend eingesetzt. In allen Fällen handelt es sich um Sanierungsarbeiten, die nicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG) beitragsfähig sind.

Unter einer **laufenden Unterhaltung** einer Anlage sind Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung zu verstehen. Sie erstrecken sich in der Regel nicht auf die gesamte Anlage in Länge und Breite, sondern werden nur punktuell und meistens kurzfristig vorgenommen. Hierzu zählt z.B. das Beseitigen von Schlaglöchern und Rissen sowie Ausbesserungen an der Pflasterung. Für die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt ein pauschaler interner Haushaltsansatz auf der Grundlage von belastbaren Erfahrungswerten.

Die Begriffe **Instandhaltung** und **Instandsetzung** sind sinngemäß weitestgehend gleichzusetzen und haben die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage zum Ziel. Solche Maßnahmen sind weitaus umfangreicher und substantieller, da sie in der Regel die gesamte Fläche einer Anlage bzw. Teilanlage betreffen. Hierzu zählen beispielweise Maßnahmen wie Spurrillenbeseitigung, Oberflächenbehandlung oder die ausschließliche Erneuerung von Deckschichten. In der internen Haushaltsplanung sind solche größeren Sanierungsmaßnahmen nicht pauschal, sondern maßnahmenbezogen angesetzt.

Die Planung und Durchführung der Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen erfolgt bislang nicht aufgrund der Feststellung, dass eine Anlage abgeschrieben bzw. der Werteverzehr erfolgt ist, sondern **nur** aufgrund des aktuell feststellbaren tatsächlichen Zustandes einer Anlage. Hierzu werden die Straßen und Wege regelmäßig in Augenschein genommen. Instandhaltung und –setzung werden folglich auch an Anlagen vorgenommen, die **noch nicht abgeschrieben** sind, und zwar immer dann, wenn der technisch schlechte Zustand einer solchen Anlage dieses erforderlich macht bzw. zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit. Im gleichen Maße werden wiederum an anderen Anlagen **trotz Ablauf der üblichen Nutzungsdauer** keine Arbeiten durchgeführt, wenn dieses aufgrund des relativ guten Zustandes der Anlage zur Substanzerhaltung als nicht notwendig angesehen wird. Laufende Unterhaltung wird zudem durchgängig während des gesamten Haushaltsjahres – oft auch kurzfristig wegen akutem Handlungsbedarf nach der Frostperiode – vorgenommen.

Der Umfang der vorzunehmenden Sanierungsmaßnahmen richtet sich allerdings nicht allein nach dem Zustand der Anlagen, sondern ist auch maßgeblich durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt. Insbesondere während der Jahre, in der sich die Gemeinde Rosendahl in der Haushaltssicherung befand (2011-2014), wurden die

Sanierungsmaßnahmen auf das Notwendigste beschränkt, was der nachfolgend aufgeführten Tabelle entnommen werden kann.

Übersicht der in den Haushaltsansätze enthaltenen Summen für Baumaßnahmen für die Jahre 2011-2015 im Produkt 12.001 - „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen“ unter ausschließlicher Berücksichtigung der Unterhaltungsarbeiten für die gemeindlichen Wege (ohne Wirtschaftswege):

Jahr	lfd. Unterhaltung / pauschal	Unterhaltung / maßnahmenbezogen
2011	37.700 €	0 €
2012	42.000 €	0 €
2013	28.000 €	0 €
2014	30.000 €	0 €
2015	25.500 €	53.000 € (Plan)

Für das Jahr 2015 sind erstmals wieder seit 2010 Baumaßnahmen in der Planung vorgesehen:

- Sanierung Eichenkamp/Ecke Alfred-Nobel-Straße in Osterwick
- Sanierung Eichenkamp/ Einfahrt Fa. Potthoff in Osterwick
- Sanierung Radweg Midlicher Straße in Osterwick.

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

Ganz unabhängig von allen zuvor dargestellten Maßnahmen sind jene Straßenbaumaßnahmen zu sehen, die im Falle der erstmaligen Herstellung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bzw. bei nachmaliger Herstellung und Erneuerung oder Änderung nach § 8 KAG **beitragsfähig** sind.

Die letzte nach der derzeit gültigen Straßenbaubeitragsatzung nach § 8 KAG abgerechnete Baumaßnahme war die Erneuerung der Straße „Wellenort“ in Osterwick im Jahr 1998. Die beitragsrechtliche Abwicklung für den verkehrsberuhigten Ausbau der Gehwege an der Straße „Darfelder Markt“ in Darfeld erfolgte über den Erlass einer Sondersatzung. Für das laufende Jahr 2015 sind die Erneuerung der Schleestraße in Holtwick (nach KAG) und des Verbindungsweges Legdener Straße/Schleestraße (nach BauGB) vorgesehen. Für das Jahr 2017 stehen die „Landskroner Straße“ und die „Von-Eichendorff-Straße“ in Osterwick in der Planung.

Die Höhe der im Haushalt veranschlagten Ausbaurückstellungen für die vorgenannten Straßen steht in keinem Zusammenhang mit den in der Vergangenheit vorgenommenen bzw. nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen.

III. Stellungnahme des Fachbereiches II – Finanzen und Controlling –:

Rechtsgrundlage für die Bildung von Rückstellungen ist der § 36 GemHVO. § 36 Abs. 3 GemHVO regelt die Instandhaltungsrückstellungen. Die Voraussetzungen für die zulässige Bildung von Instandhaltungsrückstellungen können dem als **Anlage II** beigefügten Aktenvermerk entnommen werden.

Zum Antrag der SPD wird wie folgt Stellung genommen.

„Für unterlassene Instandhaltung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Wegen und Plätzen werden angemessene Rückstellungen gebildet.“

Nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 3 GemHVO bedarf es eines solchen ausdrücklichen Ratsbeschlusses nicht, da die Gemeinde im Rahmen des Jahresabschlusses verpflichtet ist, eine Instandhaltungsrückstellung zu bilden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Instandhaltung muss als bisher unterlassen bewertet werden. Das bedeutet, dass eine Instandhaltungsmaßnahme trotz Veranschlagung im Haushalt nicht durchgeführt wurde. Als unterlassen gelten auch Instandhaltungsmaßnahmen, für die es erst im Haushaltsjahr einen Anlass gegeben hat.
- Die Nachholung der Maßnahme muss erforderlich und hinreichend konkret beabsichtigt sein. Das bedeutet, dass die nachzuholende Instandhaltungsmaßnahme in die mittelfristige Ergebnisplanung (Haushaltsjahr + drei Planungsjahre) einbezogen worden ist. Die Instandhaltungsmaßnahme muss konkret veranschlagt worden sein.

„Wird die Instandhaltung an dieser Anlage durchgeführt oder wird diese Anlage entwidmet, werden diese Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.“

§ 36 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verpflichtet die Gemeinde, Rückstellungen aufzulösen, wenn der Grund hierfür vollständig oder teilweise entfallen ist. In den Fällen, in denen absehbar ist, dass die Gemeinde nun doch nicht zu einer Leistung verpflichtet ist, ist die Rückstellung zum Abschlussstichtag aufzulösen. Eines entsprechenden ausdrücklichen Ratsbeschlusses bedarf es nicht.

Die Auflösung einer Rückstellung erfolgt immer über die Absetzung von entstandenem Aufwand (bei Inanspruchnahme der Rückstellung) oder als Ertrag (bei Auflösung), also insgesamt immer in der **Ergebnisrechnung** der Gemeinde.

„Wird stattdessen eine Maßnahme nach § 1 der Straßenbaubeitragssatzung durchgeführt, werden diese Rückstellungen aufgelöst und vom umlagefähigen Aufwand abgesetzt.“

Zum umlagefähigen Aufwand zählen alle Kosten, die ursächlich für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung etc. der jeweiligen Straße anfallen und für deren Herstellung notwendig sind.

Bei einer Maßnahme nach § 1 Straßenbaubeitragssatzung handelt es sich somit um eine investive Maßnahme, die in der **Finanzrechnung** der Gemeinde abgebildet wird. Hier werden alle investiven Auszahlungen für den Straßenneubau verbucht und dementsprechend auch die Beiträge der Bürger als investive Einzahlungen erfasst. Die Aktivierung der Straße als Anlagegut sowie der Beiträge als Sonderposten zur Straße erfolgt in der Bilanz.

Eine Verrechnung von Buchungen in der Ergebnisrechnung (Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung) mit Buchungen in der Finanzrechnung (Kosten für die Straße/Beiträge für die Straße) ist haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Der Vorschlag der SPD-Fraktion, den Ratsbeschluss zu fassen, diese Erträge vom umlagefähigen Aufwand bei der Beitragserhebung abzusetzen, ist aus vorgenannten Gründen nicht umzusetzen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Fuchs
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2015

Anlage II - Aktenvermerk zur Bildung von Instandhaltungsrückstellungen